

**Studienordnung für den Diplomstudiengang Fotografie
an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig – Academy of Fine Arts
StudO-FO**

vom 5. August 2019

gemäß § 36 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 2
Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 geändert worden ist

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Studienbeginn/ Studiendauer
- § 5 Module/ Leistungspunkte
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte Grundstudium
- § 8 Studieninhalte Hauptstudium
- § 9 Lehrveranstaltungen/ Vermittlungsformen
- § 10 Tutorien
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

Anlagen

1. Studienablaufplan
2. Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung definiert Ziel, Umfang, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Fotografie an der Hochschule für Grafik und Buchkunst auf der Grundlage der Prüfungsordnung dieses Studiengangs.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung setzt voraus:

1. das Vorliegen eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen,
2. den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerischen oder gestalterischen Eignung.

(2) Die Voraussetzung von Absatz 1 Nr. 2 wird durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesen.

(3) Das Verfahren der Zulassung und Immatrikulation wird in der Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 3 Studienziele

(1) Studienziel ist es, künstlerisch Begabte zum professionellen Umgang mit den vielfältigsten künstlerischen Ausdrucksmitteln zu befähigen.

(2) Das Studium endet mit der Diplom-Prüfung. Nach bestandener Diplom-Prüfung verleiht die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig den akademischen Grad gemäß § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs Fotografie.

§ 4 Studienbeginn / Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums gemäß § 9 Abs. 2 und der Prüfungszeiten für die Diplom-Prüfung zehn Semester.

(2) Der Studienablauf, die Lehrstoffe und das Lehrangebot ergeben sich aus dem in der Anlage 1 dargestellten Studienablaufplan und den in der Anlage 2 dargestellten Modulbeschreibungen.

(3) Studierende, die bis zum Ende des vierten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, werden exmatrikuliert.

§ 5 Module / Leistungspunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module, deren Gegenstand, die Leistungspunkte pro Modul und die Semesterwochenstunden ergeben sich aus dem Studienablaufplan im Anhang zu dieser Ordnung. Das Studium hat insgesamt einen Umfang von 300 Leistungspunkten.

(2) Die Modulbeschreibungen umfassen:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls;
- Lehrformen;
- Voraussetzung für die Teilnahme;
- Verwendbarkeit des Moduls;
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten;
- Leistungspunkte;
- Häufigkeit des Angebots des Moduls;
- Arbeitsaufwand;
- Dauer des Moduls.

(3) Die Module schließen mit Modulprüfungen ab. Anzahl, Gegenstand, Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen der Modulprüfungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung. Die Anzahl der für die Zulassung zu den Modulprüfungen erforderlichen Bestätigungen ergibt sich aus dem Studienablaufplan.

§ 6 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in

- ein viersemestriges Grundstudium und
- ein sechssemestriges Hauptstudium, das mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen wird.

§ 7 Studieninhalte Grundstudium

(1) In den Modulen des Grundstudiums sollen neben der Vermittlung handwerklicher und bildnerischer Gestaltungsgrundlagen die künstlerischen und theoretischen Fähigkeiten der Studierenden gefördert werden, um somit eine Basis für das weiterführende Studium in den Klassen zu schaffen.

(2) Das Grundstudium umfasst Wahlpflicht- und Pflichtmodule aus dem künstlerisch-praktischen und dem theoretischen Bereich. Die Einzelheiten regeln der Studienablaufplan und die Modulbeschreibungen.

(3) Die Studierenden belegen das Modul 1 und 2, wenn sie das Studium im ersten Fachsemester aufnehmen, bzw. sie im Zulassungsbescheid entsprechend eingestuft werden. Die Studierenden belegen das Modul 3 im unmittelbaren Anschluss an Modul 2, bzw. wenn sie im Zulassungsbescheid entsprechend eingestuft werden.

(4) Im ersten Studienjahr absolvieren die Studierenden aller Studiengänge einen Grundkurs, der aus einem gemeinsamen Lehrangebot in den theoretischen Fächern sowie in den künstlerischen Fächern aller Fachgebiete besteht; im zweiten Studienjahr wird das fachspezifische Studium in dem Studiengang, für den die Studierenden die Eignungsprüfung bestanden haben, durchgeführt.

(5) Das Grundstudium endet nach vier Semestern. In diesem Zeitraum sind die Module 1, 2 und 3 abzuschließen. Das Bestehen der Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 ist Voraussetzung für die Aufnahme in eine der Klassen des Hauptstudiums.

§ 8 Studieninhalte Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst Wahlpflicht- und Pflichtmodule aus dem künstlerisch-praktischen und dem theoretischen Bereich. Die Einzelheiten regeln der Studienablaufplan und die Modulbeschreibungen. Das Hauptstudium baut auf erworbenen Erfahrungen, Fertigkeiten und Kenntnissen des Grundstudiums auf.

(2) Das Hauptstudium findet in einem Klassensystem statt. Nach Bestehen der Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bewerben sich die Studierenden für eine der Klassen. Bei interdisziplinären Projekten kann im Einvernehmen mit der betreffenden Klassenleitung die Mitarbeit in einer weiteren Klasse zugelassen werden. Die Arbeit in einer Klasse ist obligatorisch. Die Arbeit in den Klassen wird ergänzt durch ein Modul aus dem Bereich Theorie. Genauereres ergibt sich aus dem Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen.

(3) Die Studierenden belegen die Module 4 und 5 unmittelbar mit Beginn des Hauptstudiums bzw. wenn sie entsprechend eingestuft werden.

(4) Das Hauptstudium endet nach sechs Semestern mit der Diplom-Prüfung.

§ 9 Lehrveranstaltungen / Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt in folgenden Formen:

1. Künstlerische Einzel- und Gruppenunterweisung,
2. Künstlerische Arbeit in den Werkstätten,
3. Vorlesung/Seminar,
4. Symposium,
5. Workshop,
6. Praktikum,
7. Exkursion,
8. Kolloquium.

(2) Das Praktikum dient der Weiterentwicklung der eigenen Künstlerpersönlichkeit und der Befähigung zu eigenständiger künstlerischer Arbeit der Studierenden. Es hat eine Mindestdauer von vier Monaten und ist i. d. R. im neunten Semester zu

absolvieren. Das Praktikum wird in Absprache mit der Klassenleitung, bei der die Studierenden studieren, durchgeführt.

§ 10 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sollen Tutorien zur Unterstützung der Studierenden stattfinden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach ihrem Inkrafttreten im Diplomstudiengang Fotografie immatrikuliert werden.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Fotografie immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium auf Grundlage der Studienordnung für den Diplomstudiengang Fotografie vom 19. November 2009 bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf Grundlage dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Mit Beginn des Wintersemesters 2024/2025 gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Ordnung.

(4) Mit Beginn des Wintersemesters 2024/2025 tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Fotografie vom 19. November 2009 außer Kraft.

Anlagen:

1. Studienablaufplan
2. Modulbeschreibungen